

Teil II der Anlage A zum TV-H

20. Beschäftigte in der Steuerverwaltung

Vorbemerkungen:

1. Für Beschäftigte, die in diesem Abschnitt nicht aufgeführt sind, gelten die Tätigkeitsmerkmale des Teils I und der anderen Abschnitte dieses Teils.
2. ¹Beschäftigte, die nach Entgeltgruppe 6, 8 oder 9a dieses Abschnitts eingruppiert sind, erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Beschäftigung im Prüfungsdienst der Steuerprüfung eine monatliche Prüfungsdienstzulage in Höhe von 21,42 Euro. ²Beschäftigte, die nach Entgeltgruppe 9b, 10, 11, 12 oder 13 dieses Abschnitts eingruppiert sind, erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Beschäftigung im Prüfungsdienst der Steuerprüfung eine monatliche Prüfungsdienstzulage in Höhe von 48,19 Euro. ³Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung nach § 21 haben. ⁴Die Zahlung erfolgt längstens bis zu einer Überarbeitung bzw. Neuregelung des Abschnitts 20.

Entgeltgruppe 13

1. Leitende Konzernprüferinnen und leitende Konzernprüfer.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Betriebsprüferinnen und Betriebsprüfer, die prüfungsmäßig schwierige Großbetriebe oder prüfungsmäßig schwierige Konzerne prüfen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2 und 3)

Entgeltgruppe 12

1. Leiterinnen und Leiter von Sachgebieten.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)
2. Betriebsprüferinnen und Betriebsprüfer, die prüfungsmäßig schwierige Mittelbetriebe, Großbetriebe oder Konzerne prüfen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2 und 3)

Entgeltgruppe 11

1. Erste oder alleinige Sachbearbeiterinnen und erste oder alleinige Sachbearbeiter in der Verbindungsstelle zum Rechenzentrum in Finanzämtern mit mindestens 200 Arbeitskräften.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 5 und 6)
2. Betriebsprüferinnen und Betriebsprüfer, die Mittelbetriebe prüfen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 10

1. Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in der Rechtsbehelfsstelle.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)
2. Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter von Arbeitsgebieten mit überwiegend Kapitalgesellschaften im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes oder Betrieben gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Personengesellschaften des Handelsrechts.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)
3. Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, die zugleich Hauptsachbearbeiterinnen oder Hauptsachbearbeiter sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)
4. Erste oder alleinige Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in der Verbindungsstelle zum Rechenzentrum in Finanzämtern mit mindestens 120 Arbeitskräften.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 5 und 6)
5. Betriebsprüferinnen und Betriebsprüfer, die Kleinbetriebe prüfen, davon mindestens zu einem Drittel ihrer gesamten Tätigkeit prüfungsmäßig schwierige Kleinbetriebe.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2 und 3)
6. Umsatzsteuersonderprüferinnen und Umsatzsteuersonderprüfer, die Betriebe mit steuerfreien Umsätzen, die nach § 15 Absatz 3 UStG den Vorsteuerabzug nicht ausschließen, oder mit nicht steuerbaren Auslandsumsätzen prüfen, wenn die Betriebe jährlich Vorsteuerabzüge von mehr als 1.022.000 Euro geltend machen.
7. Lohnsteueraußenprüferinnen und Lohnsteueraußenprüfer, die Betriebe mit durchschnittlich mehr als 2.000 Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern prüfen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)
8. Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter für Straf- und Bußgeldsachen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)
9. Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, denen zugleich die Bearbeitung der Allgemeinsachen in der Arbeitgeberstelle, der Bewertungsstelle oder der Vollstreckungsstelle übertragen ist, wenn mehrere Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter vorhanden sind und eine Hauptsachbearbeiterin oder ein Hauptsachbearbeiter nicht bestellt ist.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

Entgeltgruppe 9b

1. Betriebsprüferinnen und Betriebsprüfer, die Klein- oder prüfungsmäßig schwierige Kleinstbetriebe prüfen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2 und 3)
2. Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, soweit nicht anderweitig eingruppiert.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

3. Umsatzsteuersonderprüferinnen und Umsatzsteuersonderprüfer, soweit nicht anderweitig eingruppiert.
4. Lohnsteueraußenprüferinnen und Lohnsteueraußenprüfer, die Betriebe mit durchschnittlich mehr als 50 Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern prüfen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)

Entgeltgruppe 9a

1. Betriebsprüferinnen und Betriebsprüfer, die Kleinstbetriebe prüfen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
2. Lohnsteueraußenprüferinnen und Lohnsteueraußenprüfer, soweit nicht anderweitig eingruppiert.
3. Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter von einfacheren Arbeitsgebieten.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 5 und 8)
4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einfachere Veranlagungen durchführen oder gleichwertige Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 5 und 9)
5. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in nicht unerheblichem Umfang schwierigere Veranlagungen durchführen oder gleichwertige Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 5 und 10)
6. Erste Mitarbeiterinnen und erste Mitarbeiter, die für die Abwicklung des gesamten Innendienstes der Betriebsprüfungsstellen mit mehr als 50 Betriebsprüferinnen oder Betriebsprüfern oder der Steuerfahndungsstellen mit mehr als 40 Steuerfahnderinnen oder Steuerfahndern verantwortlich sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 5 und 11)
7. Bearbeiterinnen und Bearbeiter in der Veranlagungs-Verwaltungsstelle, wenn ihnen Weisungsbefugnis gegenüber mindestens vier Bearbeiterinnen oder Bearbeitern übertragen ist (Kordinatorinnen und Koordinatoren).
8. Bearbeiterinnen und Bearbeiter in der Umsatzsteuer-Voranmeldungsstelle, wenn ihnen Weisungsbefugnis gegenüber mindestens vier Bearbeiterinnen oder Bearbeitern übertragen ist (Kordinatorinnen und Koordinatoren).

Entgeltgruppe 8

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mindestens zu einem Drittel ihrer gesamten Tätigkeit einfachere Veranlagungen durchführen oder gleichwertige Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 5 und 9)
2. Erste oder alleinige Mitarbeiterinnen und erste oder alleinige Mitarbeiter, die für die Abwicklung des gesamten Innendienstes der Betriebsprüfungsstellen mit mehr als 25 Betriebsprüferinnen oder Betriebsprüfern oder der Steuerfahndungsstellen mit mehr als 20 Steuerfahnderinnen oder Steuerfahndern verantwortlich sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 5 und 11)

3. Erste oder alleinige Mitarbeiterinnen und erste oder alleinige Mitarbeiter, die für die Abwicklung des gesamten Innendienstes der zentralen Lohnsteuerausßenprüfungsstellen mit mehr als 20 Lohnsteuerausßenprüferinnen oder Lohnsteuerausßenprüfern verantwortlich sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 5 und 11)
4. Bearbeiterinnen und Bearbeiter in der Veranlagungs-Verwaltungsstelle, wenn ihnen Weisungsbefugnis gegenüber mindestens zwei Bearbeiterinnen oder Bearbeitern übertragen ist (Kordinatorinnen und Koordinatoren).
5. Bearbeiterinnen und Bearbeiter in der Umsatzsteuer-Voranmeldungsstelle, wenn ihnen Weisungsbefugnis gegenüber mindestens zwei Bearbeiterinnen oder Bearbeitern übertragen ist (Kordinatorinnen und Koordinatoren).
6. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Arbeitnehmerstellen, die Lohnsteuerermäßigungsanträge und Antragsveranlagungen aller Schwierigkeitsgrade selbständig bearbeiten.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

Entgeltgruppe 6

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mindestens zu einem Fünftel ihrer gesamten Tätigkeit einfachere Veranlagungen durchführen oder gleichwertige Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 5 und 9)
2. Erste Mitarbeiterinnen und erste Mitarbeiter in der Verbindungsstelle zum Rechenzentrum.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 5 und 11)
3. Erste oder alleinige Mitarbeiterinnen und erste oder alleinige Mitarbeiter, die für die Abwicklung des gesamten Innendienstes der Betriebsprüfungsstellen mit mehr als zwölf Betriebsprüferinnen oder Betriebsprüfern oder der Steuerfahndungsstellen mit mehr als zehn Steuerfahnderinnen oder Steuerfahndern verantwortlich sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 5 und 11)
4. Erste oder alleinige Mitarbeiterinnen und erste oder alleinige Mitarbeiter, die für die Abwicklung des gesamten Innendienstes der zentralen Lohnsteuerausßenprüfungsstellen mit mehr als zehn Lohnsteuerausßenprüferinnen oder Lohnsteuerausßenprüfern verantwortlich sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 5 und 11)
5. Beschäftigte im Vollstreckungsaußendienst.
6. Bearbeiterinnen und Bearbeiter in der Veranlagungs-Verwaltungsstelle, soweit nicht anderweitig eingruppiert.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 12)
7. Bearbeiterinnen und Bearbeiter in der Umsatzsteuer-Voranmeldungsstelle, soweit nicht anderweitig eingruppiert.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 13)

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 *Leitende Konzernprüferinnen und leitende Konzernprüfer im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Betriebsprüferinnen oder Betriebsprüfer, denen durch ausdrückliche Anordnung die Leitung und Koordinierung der Tätigkeit von Betriebsprüferinnen oder Betriebsprüfern, die prüfungsmäßig schwierige Konzerne prüfen, übertragen ist.*
- Nr. 2 (1) *¹Die Abgrenzung der für die Eingruppierung der Betriebsprüferinnen und Betriebsprüfer maßgebenden Betriebsgrößen ergibt sich aus § 3 BpO 2000 und den zu seiner Durchführung ergangenen Erlassen. ²Werden die seit dem 1. Januar 2024 geltenden Abgrenzungsmerkmale wesentlich geändert, werden die Tarifvertragsparteien – ohne dass es einer Kündigung bedarf – gemeinsam prüfen, ob diese Änderung eine Änderung der Tätigkeitsmerkmale für Betriebsprüferinnen und Betriebsprüfer erfordert.*
- (2) *Ob es sich um Konzernprüfungen handelt, bestimmt sich nach den §§ 13 bis 19 BpO 2000 in der jeweiligen Fassung.*
- Nr. 3 (1) *Der prüfungsmäßige Schwierigkeitsgrad eines Betriebes kann sich insbesondere ergeben aus*
- a) *der Kompliziertheit des Buchhaltungssystems,*
- b) *der Organisation des Betriebes (z.B. größerer gewerblicher Fabrikationsbetrieb, vielfältige, schwer überschaubare Beteiligungsverhältnisse, Betriebsaufspaltungen, ausländische Verflechtungen und Konzernverflechtungen, erhebliche Investitionen im Ausland),*
- c) *der Rechtsform (z.B. AG, GmbH & Co. KG),*
- d) *dem Vorliegen erheblicher materiell-rechtlicher Zweifelsfragen.*
- (2) *Ist der Schwierigkeitsgrad der Prüfung erst nach deren Abschluss feststellbar, erfolgt die Zuordnung eines Betriebes zu dem entsprechenden Schwierigkeitsgrad nach Abschluss der Prüfung.*
- Nr. 4 *Ist für die Tätigkeit einer Sachgebietsleiterin oder eines Sachgebietsleiters eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung (Nr. 10 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung) erforderlich, gelten abweichend von Nr. 1 Absatz 2 Satz 2 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 13 bis 15 des Teils I.*
- Nr. 5 (1) *¹Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind nur die betreffenden Beschäftigten bei den Finanzämtern und den ausgegliederten Prüfungs- und Fahndungsstellen, soweit sie Aufgaben nach § 5 des Finanzverwaltungsgesetzes oder nach steuerrechtlichen Vorschriften erfüllen. ²Dazu gehören nicht die Beschäftigten mit allgemeinen*

Verwaltungsaufgaben, die Beschäftigten in den Kassen sowie die Beschäftigten im Außendienst mit Ausnahme der Steuerermittlerinnen und Steuerermittler, Fahndungshelferinnen und Fahndungshelfer und Betriebsprüfungshelferinnen und Betriebsprüfungshelfer.

- (2) ¹Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in Abschnitt 20 nicht aufgeführt sind, gelten die Tätigkeitsmerkmale des Teils I. ²Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen in der Tätigkeit von Vermessungstechnikerinnen oder Vermessungstechnikern gelten die Tätigkeitsmerkmale für Vermessungstechnikerinnen und Vermessungstechniker in Abschnitt 21 Unterabschnitt 8.
- Nr. 6 *Für die Ermittlung der Zahl der Arbeitskräfte bleibt das Personal im Schreib- und Vervielfältigungsdienst, Fotokopier-, Post- und Botendienst, in der Hausverwaltung und im Fernsprech- und Fahrdienst unberücksichtigt.*
- Nr. 7 *Maßgebend für die Eingruppierung der Lohnsteueraußenprüferinnen und Lohnsteueraußenprüfer ist nicht die Gesamtzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eines Arbeitgebers, sondern die Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die lohnsteuerlich in dem geprüften Betrieb oder in der geprüften Betriebsstätte geführt werden.*
- Nr. 8 *Einfachere Arbeitsgebiete sind z.B.:*
- *Arbeitsgebiete in der Umsatzsteuer-Voranmeldungsstelle,*
 - *Veranlagungsbezirke für Reise-/Wandergewerbetreibende bzw. für Grenzgängerinnen und Grenzgänger,*
 - *Arbeitsgebiete in der Kraftfahrzeugsteuerstelle mit Ausnahme der Arbeitsgebiete, in denen überwiegend Allgemeinsachen bearbeitet werden, sowie*
 - *Arbeitsgebiete in der Lohnsteuerstelle für Wohnungsbauprämien und Sparprämien.*
- Nr. 9 *Gleichwertige Tätigkeiten sind z.B.:*
- *die Bearbeitung von Stundungs- und Erlassanträgen,*
 - *die Festsetzung von Vorauszahlungen bei Neuaufnahme von Steuerpflichtigen,*
 - *die Androhung und Festsetzung von Erzwingungsgeldern,*
 - *die Einheitswertfeststellungen im Ertragswertverfahren,*
 - *die Art- und Wertfortschreibung,*
 - *die Freistellungen von der Grunderwerbsteuer,*
 - *die Bearbeitung von Forderungspfändungen sowie*
 - *die Bearbeitung von Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung.*

Nr. 10 ¹Der Umfang der schwierigeren Veranlagungen oder gleichwertigen Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht. ²Eine gleichwertige Tätigkeit ist z.B. die Einheitswertfeststellung im Sachwertverfahren.

Nr. 11 Erste Mitarbeiterinnen und erste Mitarbeiter sind die in Arbeitsgebieten mit mehr als einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter ausdrücklich als solche bestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Nr. 12 ¹Den Bearbeiterinnen und Bearbeitern sind folgende Aufgaben übertragen:

- a) Aufnahme und Übernahme von Steuerfällen bei Aktenübergaben, Abgabe von Steuerakten;
- b) Zuteilung und Löschung von Kennbuchstaben, Anweisung und Änderung von anderen Grunddaten;
- c) Bearbeitung der Umsatzsteuer-Voranmeldungen;
- d) Fallgruppenzuordnung;
- e) erstmalige Festsetzung der Vorauszahlungen – außer für Gesellschaften und deren Gesellschafterinnen und Gesellschafter –;
- f) Sichtung von Kontrollmaterial wie Lohnzettel, Veräußerungsmitteilungen usw.;
- g) Sichtung der ESt-4- und EW-11-Mitteilungen;
- h) Erteilung von Auskünften einfacher Art.

²Für die Eingruppierung ist es unschädlich, wenn eine oder mehrere der genannten Aufgaben nicht übertragen sind.

Nr. 13 ¹Den Bearbeiterinnen und Bearbeitern sind folgende Aufgaben übertragen:

- a) Überprüfung und Beanstandung der Voranmeldung;
- b) Bearbeitung der Prüf- und Hinweisleistungen;
- c) Festsetzung von Umsatzsteuer-Vorauszahlungen wegen Nichtabgabe der Voranmeldung oder wegen fehlerhafter Angaben in der Voranmeldung;
- d) Festsetzung von Zuschlägen nach § 152 AO wegen verspäteter Abgabe oder Nichtabgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen;
- e) Abrechnung und Ausstellung der Umsatzsteuerhefte für Reisegewerbetreibende;
- f) Bearbeitung der Anträge auf Einzel- oder Dauerfristverlängerung für die Abgabe der Voranmeldungen;
- g) Bearbeitung der nach § 168 Satz 2 AO zustimmungsbedürftigen Voranmeldungen.

²Für die Eingruppierung ist es unschädlich, wenn eine oder mehrere der genannten Aufgaben nicht übertragen sind.